

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sevim Dagdelen, Ulla Jelpke, Jan Korte, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/491 –**

Integrationskurse des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge

Vorbemerkung der Fragesteller

Mit dem Zuwanderungsgesetz wurde ein verbindliches Integrationskursangebot für Neuzuwanderer eingeführt, das aus einem Sprach- und einem Orientierungskurs besteht. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ist verantwortlich für die Kurse, deren Durchführung es privaten oder öffentlichen Trägern überträgt. Menschen mit ausländischer Staatsangehörigkeit, die vor dem Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes eingereist sind und bereits länger in Deutschland leben, können unter dem Stichwort „nachholende Integration“ entweder bei Bezug von Leistungen nach SGB II oder bei „besonderer Integrationsbedürftigkeit“ zur Teilnahme verpflichtet oder bei freien Plätzen zu den Kursen zugelassen werden. Teilnehmende müssen sich an den Kosten der Kurse mit mindestens 1 Euro pro Unterrichtsstunde beteiligen.

Zirka 200 000 Menschen mit Duldung sind von den vom Bund geförderten Integrationsmaßnahmen ausgeschlossen, unter ihnen fast 50 000 Menschen, die bereits seit über zehn Jahren in der Bundesrepublik Deutschland leben (Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. vom 20. Dezember 2005, Bundestagsdrucksache 16/307).

Von Politikerinnen und Politikern der CDU/CSU wird immer wieder die Ausweisung von Migrantinnen und Migranten gefordert, die eine Teilnahme an den Integrationskursen angeblich verweigern (Berliner Zeitung, 2. August 2005). Falls die Teilnahme an einem Kurs verweigert wird, sieht das Gesetz die Kürzung von Sozialleistungen vor. In Bayern beschloss das bayerische Kabinett, dass Sozialleistungen gekürzt und darüber hinaus eine weitere Aufenthaltserlaubnis abgelehnt werden kann, wenn ein Integrationskurs nicht erfolgreich absolviert wird (FAZ, 21. Dezember 2005).

Träger der Integrationskurse berichten dagegen, dass viele der Migrantinnen und Migranten über eine niedrige Schulbildung verfügen, schlechte Lernvoraussetzungen mitbringen und deswegen den Kurs voraussichtlich nicht erfolgreich absolvieren werden. Sie fordern den Gesetzgeber auf, mehr Stunden zu genehmigen (taz, 17. August 2005).

Zahlen oder andere Angaben über ausländische Staatsangehörige, die eine Teilnahme verweigern, sind bisher nicht bekannt. Stattdessen teilen Träger der Integrationskurse in Berlin mit, dass überwiegend Migrantinnen und Migranten an den Kursen teilnehmen, die schon länger in Deutschland leben (taz, 17. August 2005). Laut Aussage der Staatsministerin für Integration, Migration und Flüchtlinge, Maria Böhmer, ist die Nachfrage von auf Dauer hier lebenden Ausländerinnen und Ausländern weit höher als das Angebot an Plätzen (Frankfurter Rundschau, 8. Dezember 2005).

Kritik gibt es ebenso an der Qualität der Sprachkurse. Die Zuwanderungskommission hatte bereits gefordert, „das Kursangebot [...] nach Sprach- und Bildungsniveau der Teilnehmer zu differenzieren“ (Bericht der Unabhängigen Kommission „Zuwanderung“: „Zuwanderung gestalten – Integration fördern“, S. 261). Kritiker weisen darauf hin, dass eine Unterstützung bei der Eingliederung in den Arbeitsmarkt ergänzend zu den Sprachkursen notwendig sei, um die Arbeitsmarktchancen von Teilnehmenden zu verbessern (taz, 28. Dezember 2005).

Sprachträger wie Volkshochschulen kritisieren, dass die Durchführung der neuen Integrationskurse zu einer aufwendigen Verwaltung führe. Der Kontrollaufwand sei überdimensioniert und die Berichtspflichten gegenüber dem Bundesamt umfangreich. Die Folge sei ein unangemessen hoher Aufwand an Personal und ein damit verbundener zusätzlicher Arbeitsaufwand, der nicht vergütet werde (DIE ZEIT, 7. Juli 2005, DIE WELT, 18. Juli 2005).

1. Wie viele Integrationskurse mit wie vielen Plätzen haben seit 1. Januar 2005 begonnen (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Derzeit laufen bundesweit 7 643 Integrationskurse. 1 299 Integrationskurse wurden bereits beendet.

Nach Ländern:

	Integrationskurs allgemein		Integrationskurs mit Alphabetisierung		Eltern- bzw. Frauenintegrationskurs		Jugendintegrationskurs		Gesamt	
	Lfd. Kurse	beendete Kurse	Lfd. Kurse	beendete Kurse	Lfd. Kurse	beendete Kurse	Lfd. Kurse	beendete Kurse	Lfd. Kurse	beendete Kurse
Baden-Württemberg	809	121	24	1	52		23	11	908	133
Bayern	798	189	22		67	1	13	1	900	191
Berlin	677	62	8		40		2		727	62
Brandenburg	98	42	1					1	99	43
Bremen	142	26	13	1	10				165	27
Hamburg	277	69	2		25	1			304	70
Hessen	698	65	39	1	74	1	3	3	814	70
Mecklenburg-Vorpommern	68	42	1						69	42
Niedersachsen	559	96	44	3	27		4		634	99
Nordrhein-Westfalen	1.613	223	56	5	179	5	41	6	1.889	239
Rheinland-Pfalz	316	55	11		13		2	1	342	56
Saarland	83	27	3		8			1	94	28
Sachsen	199	72	1	1	1		4		205	73
Sachsen-Anhalt	105	65	4						109	65
Schleswig-Holstein	270	53	9		5		2		286	53
Thüringen	98	47						1	98	48
Summe	6.810	1.254	238	12	501	8	94	25	7.643	1.299

Die Zahl der Plätze eines Integrationskurses ist durch die Integrationskursverordnung (IntV) auf eine Teilnehmerzahl von maximal 25 Personen begrenzt (§ 14 Abs. 1 IntV). Die jeweilige Kursgröße wird nicht statistisch erfasst.

Kinderbetreuung wird von den Kursträgern vielfach auch kursübergreifend angeboten. Bis zum Stichtag 31. Dezember 2005 sind insgesamt 1 276 Kinder in den Kursen betreut worden.

2. Wie hoch ist die Anzahl der Teilnehmenden insgesamt, die seit dem 1. Januar 2005 an den Integrationskursen teilnehmen?

- a) Wie viele derjenigen sind Neuzuwanderer und besitzen nach § 44 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) einen Teilnahmeanspruch?
- b) Wie viele derjenigen sind Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler, die nach § 9 Abs. 1 Satz 1 des Bundesvertriebenengesetzes einen Teilnahmeanspruch besitzen?

(Bitte die einzelnen Gruppen auch getrennt nach Geschlecht und Bundesland auflühren.)

Im Jahr 2005 wurde für insgesamt 215 615 Personen eine Berechtigung zur Teilnahme an einem Integrationskurs ausgestellt. Davon nahmen bereits 125 658 Zuwanderer (Ausländer/Spätaussiedler) an einem Kurs teil. Der Frauenanteil beträgt 61,03 Prozent (76 690 Teilnehmerinnen).

Bundesland	Zu a)			Zu b)		
	männlich	weiblich	Gesamt	männlich	weiblich	Gesamt
Baden-Württemberg	1.362	2.524	3.886	1.473	1.577	3.050
Bayern	1.736	2.817	4.553	1.640	1.790	3.430
Berlin	521	669	1.190	447	541	988
Brandenburg	269	319	588	399	428	827
Bremen	152	207	359	117	147	264
Hamburg	454	609	1.063	258	306	564
Hessen	962	1.624	2.586	826	888	1.714
Mecklenburg-Vorpommern	230	255	485	228	273	501
Niedersachsen	907	1.214	2.121	994	1.034	2.028
Nordrhein-Westfalen	2.591	3.593	6.184	2.310	2.546	4.856
Rheinland-Pfalz	471	753	1.224	477	599	1.076
Saarland	126	197	323	188	218	406
Sachsen	560	636	1.196	545	683	1.228
Sachsen-Anhalt	398	461	859	420	485	905
Schleswig-Holstein	353	433	786	387	388	775
Thüringen	253	315	568	362	419	781
Summe	11.345	16.626	27.971	11.071	12.322	23.393

- c) Wie viele derjenigen sind ausländische Staatsangehörige sowie Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die nach § 44 Abs. 4 AufenthG zur Teilnahme zugelassen wurden?
- d) Wie viele derjenigen sind ausländische Staatsangehörige, die nach § 44a Abs. 1 Nr. 2 AufenthG zur Teilnahme verpflichtet worden sind?

(Bitte die einzelnen Gruppen auch getrennt nach Geschlecht und Bundesland auflühren.)

Siehe Antwort zu Frage 5.

3. Wie viele der neu zugewanderten Teilnehmenden mit Teilnahmeberechtigung nach § 44 Abs. 1 AufenthG sind
- a) ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus Drittstaaten,
 - b) Unionsbürgerinnen und Unionsbürger,
 - c) Asylberechtigte,
 - d) Ausländerinnen und Ausländer, die im Rahmen der Familienzusammenführung eine Aufenthaltserlaubnis erhalten,
 - e) Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention,
 - f) Kontingentflüchtlinge?

(Bitte die einzelnen Gruppen auch getrennt nach Geschlecht und Bundesland auflühren.)

Verteilung auf die Hauptherkunftsländer (ohne Spätaussiedler):

Türkei	20,8 Prozent
Russische Föderation	17,7 Prozent
Ukraine	8,3 Prozent
Kasachstan	7,3 Prozent
Polen	2,9 Prozent
Irak	2,3 Prozent
Serbien und Montenegro	2,0 Prozent
Thailand	2,0 Prozent

Statistisch wird die Staatsangehörigkeit erfasst, aber nicht der Aufenthaltsstatus (s. § 7 Abs. 1 IntV).

4. Wie viele der neu zugewanderten Teilnehmenden mit Teilnahmeanspruch nach § 44 Abs. 1 AufenthG sind nach § 44a Abs. 1 Satz 1 und 2 AufenthG zur Teilnahme verpflichtet worden, weil sie „sich nicht auf einfache Art in deutscher Sprache mündlich verständigen“ können oder weil sie Leistungen nach dem SGB II beziehen (bitte auch getrennt nach Geschlecht und Bundesland auflühren)?

Verpflichtungen nach § 44a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Aufenthaltsgesetz:
44 643 Personen

Verpflichtungen nach § 44a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Aufenthaltsgesetz:
19 477 Personen

Für statistische Zwecke werden diese Angaben zukünftig weiter differenziert. Deshalb sind nur Aussagen zur Teilnehmerstruktur möglich (siehe Antwort zu Frage 2 a).

5. Wie viele der Teilnehmenden, die bereits länger in der Bundesrepublik Deutschland leben und unter dem Stichwort „nachholende Integration“ am Kursangebot teilnahmen,
- a) nahmen freiwillig an den Kursen teil (nach § 44 Abs. 4 AufenthG),
 - b) wurden von Arbeitsagenturen zur Kursteilnahme verpflichtet (nach § 44a Abs. 1 Satz 1 und 2 AufenthG),
 - c) wurden von den Ausländerbehörden zur Kursteilnahme verpflichtet (nach § 44a Abs. 1 Satz 1 und 2 AufenthG),

(Bitte die einzelnen Gruppen auch getrennt nach Geschlecht und Bundesland auflühren.)

Die folgenden Tabellen geben Aufschluss über die Teilnahme von bereits in Deutschland lebenden Ausländern am Integrationskurs unterteilt nach laufenden und beendeten Kursen. Sie berücksichtigt den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2005.

Bundesland	zugelassene Altzuwanderer (nachholende Integration)			verpflichtete Altzuwanderer		
	männlich	weiblich	gesamt	männlich	weiblich	gesamt
Baden-Württemberg	2.260	4.922	7.182	672	685	1.357
Bayern	1.792	4.451	6.243	481	647	1.128
Berlin	1.731	3.416	5.147	44	82	126
Brandenburg	237	409	646	20	35	55
Bremen	637	1.070	1.707	14	25	39
Hamburg	781	1.700	2.481	382	557	939
Hessen	1.006	2.459	3.465	216	304	520
Mecklenburg-Vorpommern	230	285	515	28	33	61
Niedersachsen	1.328	2.652	3.980	380	415	795
Nordrhein-Westfalen	3.473	7.672	11.145	854	1.152	2.006
Rheinland-Pfalz	957	2.017	2.974	165	169	334
Saarland	184	443	627	104	122	226
Sachsen	377	592	969	35	47	82
Sachsen-Anhalt	357	465	822	32	38	70
Schleswig-Holstein	665	1.433	2.098	108	140	248
Thüringen	208	330	538	17	15	32
Summe	16.223	34.316	50.539	3.552	4.466	8.018

Bundesland	zugelassene Altzuwanderer (nachholende Integration)			verpflichtete Altzuwanderer		
	männlich	weiblich	gesamt	männlich	weiblich	gesamt
Baden-Württemberg	526	760	1.286	47	37	84
Bayern	773	1.227	2.000	91	127	218
Berlin	431	588	1.019	2	5	7
Brandenburg	247	358	605	17	17	34
Bremen	184	187	371	3	3	6
Hamburg	411	582	993	104	106	210
Hessen	270	362	632	30	35	65
Mecklenburg-Vorpommern	211	217	428	21	13	34
Niedersachsen	539	647	1.186	46	46	92
Nordrhein-Westfalen	1.206	1.566	2.772	119	94	213
Rheinland-Pfalz	183	265	448	19	17	36
Saarland	140	185	325	19	22	41
Sachsen	410	555	965	17	10	27
Sachsen-Anhalt	270	332	602	10	1	11
Schleswig-Holstein	232	319	551	15	24	39
Thüringen	181	247	428	3	6	9
Summe	6.214	8.397	14.611	563	563	1.126

d) haben Leistungen nach dem SGB II bezogen,

(Bitte die einzelnen Gruppen auch getrennt nach Geschlecht und Bundesland auflühren.)

Siehe Antwort zu Frage 17. Es wird angenommen, dass der dort genannte Personenkreis zum größten Teil auch Leistungsbezieher nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II) ist.

e) sind beruflich gering qualifiziert,

f) sind Mütter mit Familien?

(Bitte die einzelnen Gruppen auch getrennt nach Geschlecht und Bundesland auflühren.)

Es können keine Aussagen gemacht werden.

6. a) Wie viele der neu zugewanderten Teilnehmenden bestanden den Integrationskurs nicht, wie viele schlossen ihn erfolgreich ab?
- b) Wie viele Teilnehmende, die bereits länger in der Bundesrepublik Deutschland leben und unter dem Stichwort „nachholende Integration“ am Kursangebot teilnahmen, bestanden den Integrationskurs, wie viele von ihnen nicht?

(Bitte die Angaben auch getrennt nach Geschlecht auflühren.)

Eine differenzierte Statistik zu den Prüfungsergebnissen wird derzeit unter Berücksichtigung der begrenzten Vorgaben des § 8 Abs. 3 IntV erstellt. Eine Auswertung liegt für Prüfungen bis zum 19. Dezember 2005 vor. Insgesamt haben 12 529 Personen am Test teilgenommen, davon haben 3 890 Personen den Test nicht bestanden. Das entspricht einem Prozentsatz von 31,05 Prozent.

7. Welche Kenntnisse und Angaben besitzt die Bundesregierung darüber, dass ausländische Staatsangehörige sich einer verpflichtenden Teilnahme an den Integrationskursen verweigert haben, und wie hoch ist der prozentuale Anteil der sich Weigernden zur Zahl derjenigen, die zur Teilnahme an den Kursen verpflichtet wurden?
8. a) Wie viele der ausländischen Staatsangehörigen, die sich einer Teilnahme verweigerten, mussten eine Kürzung der Sozialleistungen in Kauf nehmen?
- b) Bei wie vielen derjenigen wurde eine weitere Aufenthaltserlaubnis nicht verlängert?
9. a) Welche Kenntnisse besitzt die Bundesregierung darüber, dass zur Teilnahme verpflichtete ausländische Staatsangehörige, die Sozialleistungen nach SGB II beziehen und die Teilnahme verweigert haben, der Drohung mit Abschiebung bzw. mit der Nichtverlängerung ihrer Aufenthaltserlaubnis ausgesetzt waren?
- b) Wie bewertet die Bundesregierung Forderungen nach Ausweisung von Migrantinnen und Migranten, die eine Teilnahme an den Integrationskursen angeblich verweigern?

Der Bundesregierung liegen noch keine Erkenntnisse darüber vor, wie viele Zuwanderer eine Teilnahme am Integrationskurs trotz bestehender Verpflichtungen verweigert bzw. abgebrochen haben. Die Frage ist Gegenstand der Evaluation der Integrationsregelungen im Aufenthaltsgesetz.

10. a) Welche Schlüsse zieht die Bundesregierung aus dem Beschluss des bayerischen Kabinetts, dass Sozialleistungen gekürzt werden können und darüber hinaus eine weitere Aufenthaltserlaubnis abgelehnt werden kann, wenn ein Integrationskurs nicht erfolgreich absolviert wird?
- b) Hat die Bundesregierung Kenntnis von weiteren Bundesländern, die beschlossen haben bzw. planen, eine ähnliche Regelung wie in Bayern zu beschließen?

Falls ja, um welche Regelungen in welchem Bundesland handelt es sich?

Folgende Sanktionen sind bei Verstoß gegen die Teilnahmepflicht am Integrationskurs bereits gesetzlich vorgesehen:

- Ablehnung der Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis, sofern kein Rechtsanspruch hierauf besteht, oder Verlängerung mit kürzerer Geltungsdauer, um dem Ausländer noch einmal Gelegenheit zu geben, seiner Teilnahmepflicht nachzukommen (§ 8 Abs. 3 Satz 2 Aufenthaltsgesetz).
- Kürzung der Leistungen nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II) um 10 Prozent (§ 44a Abs. 3 Satz 2 Aufenthaltsgesetz).
- Weitergehende Leistungskürzung ist in den Fällen möglich, in denen eine Eingliederungsvereinbarung mit dem Leistungsempfänger abgeschlossen wird. Ausländer, die Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld beziehen, müssen seit dem 1. Januar 2005 mit Sanktionen gemäß § 31 SGB II rechnen, wenn sie ihre Pflicht zur Teilnahme an einem Integrationskurs verletzen. Dies wird dadurch gewährleistet, dass der persönliche Ansprechpartner, der für die Eingliederung des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen ist, in die Eingliederungsvereinbarung die Verpflichtung zur Teilnahme an einem Integrationskurs aufnimmt. Dies geschieht mit Blick auf das Zuwanderungsgesetz vorbehaltlich einer Genehmigung bzw. einem feststellenden Verwaltungsakt durch die Ausländerbehörde. Ist die Verpflichtung zur Teilnahme am Integrationskurs in der Eingliederungsvereinbarung verbindlich festgeschrieben, kommt bei Pflichtverletzungen eine Kürzung der Leistung nach § 31 SGB II in Betracht. Diese beträgt in der ersten Stufe 30 Prozent der Regelleistung für einen Zeitraum von drei Monaten. Bei mehrmaligen Pflichtverletzungen ist dabei auch in Extremfällen stufenweise eine Kürzung der Leistung bis auf Null möglich. Entsprechendes gilt gemäß § 32 SGB II für die Bezieher von Sozialgeld.

Die Bundesregierung bewertet die Sanktionsmöglichkeiten als ausreichend. Gleich lautende Beschlüsse wie in Bayern sieht das Land Niedersachsen vor.

11. Teilt die Bundesregierung die Kritik von Sprachschulen und Volkshochschulen, dass das Verfahren zur Verwaltung der Kurse zu aufwendig ist und dieser zusätzliche Arbeitsaufwand nicht ausreichend vergütet wird?

Falls ja, welche Maßnahmen plant die Bundesregierung, um diese Probleme zu beseitigen?

Falls nein, warum nicht?

Die Kleine Anfrage zeigt, wie hoch der Bedarf an statistischen Angaben zu den Kursen ist. Ohne entsprechende Verfahrensregelungen könnten die Daten nicht erfasst und ausgewertet werden. Die Bundesregierung ist bestrebt, den Verfahrensaufwand zu reduzieren (Evaluation) und wird daher insbesondere keine neuen Anforderungen für statistische Mitteilungen der Kursträger gegenüber dem BAMF veranlassen.

12. Wie viele der Integrationskurse waren berufsfeldbezogen ausgerichtet, und welche Berufsfelder sind einbezogen worden?

Wenn keine Kurse berufsfeldbezogen ausgerichtet waren, warum nicht?

Beim Integrationskurs handelt es sich um eine allgemeine Grundförderung zum Erwerb deutscher Sprachkenntnisse. Berufsfeldbezogene Maßnahmen sind speziellen Förderprogrammen vorbehalten. Die Integrationskursverordnung lässt es zu, dass Kurse von den Trägern im Arbeitsumfeld angeboten werden.

13. Bei wie vielen der zur Teilnahme verpflichteten ausländischen Staatsangehörigen fanden begleitend weitere Maßnahmen zur Unterstützung ihrer Eingliederung in den Arbeitsmarkt statt?

Siehe Antwort zu Frage 12.

14. a) Wie viele der Integrationskurse wurden für spezielle Zielgruppen durchgeführt?
b) Wie viele der Integrationskurse wurden speziell für Frauen, wie viele für Jugendliche, wie viele für Eltern angeboten?
c) Wie viele richteten sich speziell an Analphabeten?
d) Wie viele der Kurse waren von einer Kinderbetreuung begleitet?

Siehe Antwort zu Frage 1.

15. Wie hoch war bisher die finanzielle Ausstattung der Integrationskurse von Seiten der Bundesregierung, und wie viel Geld stellten die Länder zur Verfügung?

Im Jahre 2005 waren für die Durchführung von Integrationskursen und damit zusammenhängenden Ausgaben Haushaltsmittel in Höhe von 207,83 Mio. Euro im Haushaltsplan eingestellt worden. Es handelt sich um eine alleinige Bundesaufgabe, daher haben die Länder keine Gelder zur Verfügung gestellt.

- a) Wie viele Bundesmittel, wie viele Landesmittel waren für Neuzuwanderer, wie viele für Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler, wie viele für ausländische Staatsangehörige, die bereits länger in der Bundesrepublik Deutschland leben, vorgesehen?

Es handelt sich um einen Gesamthaushaltsansatz.

- b) Wie viel Geld will die Bundesregierung in den nächsten vier Jahren pro Jahr für die Integrationskurse zur Verfügung stellen, wie viel für Neuzuwanderer, wie viel für Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler und wie viel für ausländische Staatsangehörige, die bereits länger in der Bundesrepublik Deutschland leben?

Die Haushaltsplanung für 2006 und die Folgejahre ist noch nicht abgeschlossen.

- c) Plant die Bundesregierung, das Fördervolumen für die Integrationskurse für ausländische Staatsangehörige, die bereits länger in der Bundesrepublik Deutschland leben, zu erhöhen?

Wenn ja, um wie viel?

Wenn nein, warum nicht?

Siehe Antwort zu Buchstabe b).

16. Plant die Bundesregierung in Reaktion auf die Kritik der Träger, die Unterrichtsstunden der Integrationskurse von 600 auf 900 zu erhöhen?

Wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung plant keine entsprechende Erhöhung der Unterrichtsstunden. Fragen, die die Durchführung der Kurse durch die Kursträger, einschließlich der Anzahl der Unterrichtsstunden, die Effizienz der Verfahren und die Finanzierung der Kurse betreffen, sind Gegenstand der am 1. Januar 2006 begonnenen Evaluation der Integrationskurse.

17. Wie bewertet die Bundesregierung die Kritik, dass viele Geringverdienende durch die Kosten von mindestens 1 Euro pro Unterrichtsstunde zu stark belastet werden, und plant die Bundesregierung, die Kosten deswegen für Geringverdienende zu erlassen?

Der Prozentsatz der von der Kostenbeitragspflicht befreiten Ausländer beträgt 41,4 Prozent. Das BAMF hat in der Regel den Anträgen auf Befreiung von der Kostenpflicht stattgegeben. Zu den Regelungen zur Kostenbefreiung liegen der Bundesregierung keine Kritiken vor.

18. Plant die Bundesregierung, ausländische Staatsangehörige mit Duldung zur Teilnahme an den Integrationskursen zu berechtigen?

Wenn nein, warum nicht?

Nein. Ziel der Regelungen des Kapitels 3 des Aufenthaltsgesetzes ist, ein Grundangebot für die rechtmäßig auf Dauer im Bundesgebiet lebenden Ausländern bereitzustellen (§ 43 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz). Der Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs nach § 44 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz ist an die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für die dort genannten Aufenthaltzwecke (Erwerbszwecke, zum Zweck des Familiennachzugs, aus humanitären Gründen) gebunden und setzt einen rechtmäßigen dauerhaften Aufenthalt im Bundesgebiet voraus. Anspruchsberechtigt sind ferner Ausländer, die eine Niederlassungserlaubnis nach § 23 Abs. 2 AufenthG (besonders gelagerte politische Interessen der Bundesrepublik) besitzen.

Eine Duldung ist kein Aufenthaltstitel im Sinne des Aufenthaltsgesetzes. Bei der Duldung handelt es sich vielmehr um einen zeitlich befristeten Aufschub der bereits festgestellten, vollziehbaren Ausreisepflichtung. Die Duldung bietet – auch bei mehrfacher Erteilung – keine Grundlage für eine Aufenthaltsverfestigung. Die betreffenden Personen bleiben ausreisepflichtig. Eine Perspektive auf einen rechtmäßigen dauerhaften Aufenthalt ist somit in diesen Fällen zu verneinen.

